

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 4

Helmstedt, den 12.02.2014

67. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

16	Bekanntmachung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Maria, Lelm	28
17	Bekanntmachung der Satzung über die Kindertagesstätte der Gemeinde Velpke	32
18	Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Warberg (Hebesatzsatzung)	33

B. Nichtamtlicher Teil

16.

Bekanntmachung der
Friedhofsgebührenordnung
für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Maria, Lelm.

Der Kirchenvorstand hat in seiner Sitzung vom 1.2.2013 die nachstehende Friedhofsgebührenordnung gemäß § 30 Abs. 1 der Friedhofsordnung vom 25.7.2007 beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für besondere Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Friedhofsgebührenordnung erhoben. Gräber im Sinne dieser Friedhofsgebührenordnung sind Erdgräber als Wahlgräber (einstellig oder mehrstellig); Urnenstellen sind Wahlstellen (einstellig oder mehrstellig). Mehrstellige Wahlgräber setzen sich in der Regel aus zwei Stellen zusammen (je eine Stelle für jede Belegung bzw. künftige Belegung).

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und diejenigen verpflichtet, in deren Auftrag oder Interesse der Friedhof und seine Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Im Fall des § 4 Abs. 2 können Gebühren für die Unterhaltung der Grabstellen bis zum Ablauf der Ruhefrist vorgesehen werden.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe an den Gebührensschuldner fällig.

(2) Die Kirchengemeinde kann – außer in Notfällen – die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange die hierfür vorgesehene Gebühr nicht entrichtet und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

(3) Rückständige Friedhofsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren durch die nach staatlichem und kommunalem Recht zuständige Stelle.

§ 4

Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird auf eine Grabstelle oder Urnenstelle vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet (z. B. wegen Umbettung, Verzicht auf Belegung weiterer erworbener Grabstellen), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechts gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5
Gebühren

I. Grabgebühren

1. für Wahlgräber (Einzel- oder Familienstellen)

- | | |
|---|---------|
| a) je Wahlgrabstelle des Wahlgrabes | € 630,- |
| b) Zuschlag je Wahlgrab- oder Wahlurnenstelle in bevorzugter Lage | € 50,- |
| c) je Wahlurnenstelle | € 450,- |
| d) je Einzelgrabstelle für ein Kind bis zu 6 Jahren | € 300,- |

Die Gebühr ist bei Erwerb des Nutzungsrechts auch für nicht belegte, aber noch zu belegende Grabstellen zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen muss das Nutzungsrecht für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf der Ruhefrist für den zuletzt Beerdigten nach Nr. 5 gebührenpflichtig verlängert werden.

2. für Rasengrabstellen € 630,-
(mit der Möglichkeit, einen Kissenstein in den Boden einzulassen)

3. für Grabstellen im Friedhofshain € 450,-
für die Anbringung einer Namenstafel am gemeinsamen Grabmal € 15,-

4. für die Verleihung des Rechts zur Beistellung einer Urne in eine schon belegte Grab- oder Urnenstelle € 110,-
(Die Ruhefrist der belegten Stelle oder beider Doppelstellen muss zugleich nach Nr. 5 Buchst. c) bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urne gebührenpflichtig verlängert werden.)

5. für die Verlängerung oder den Wiedererwerb des Rechtes an Grabstätten je Grabstelle und Jahr
(zahlbar im Voraus in einer Summe für den Zeitraum der Verlängerung.)

- | | |
|--|------------------------------------|
| a) anlässlich der Belegung der 2. Stelle eines Wahlgrabes oder einer Wahlurnenstelle | 1/30 d. Gebühr nach Nr. 2 = € 21,- |
| b) bei Einzelgräbern und Einzelurnenstellen
(nur in Ausnahmefällen bis zu 10 Jahren zulässig) | 1/30 d. Gebühr nach Nr. 1 = € 21,- |
| c) bei sonstigen Verlängerungen oder Wiedererwerb des Rechtes an einer Grab- oder Urnenstelle | 1/30 d. Gebühr nach Nr. 2 = € 21,- |

II. Beerdigungsgebühren

1. für Ausheben, Zuwerfen und Anhügeln eines Grabes jedoch ohne Bedecken mit Grastorf oder Bepflanzung

- | | |
|--|---------|
| a) Erdgrab | € 650,- |
| b) Urnengrab und Erdgrab für ein Kind bis zu 6 Jahren | € 250,- |
| c) Zuschlag bei:
außergewöhnlich schwierigen Bodenverhältnissen
(Gestein, tiefgehender Frost, Morast, Tiefenbegräbnis) | € 50,- |

2. für Benutzung der Einrichtungen des Friedhofs einschl. Friedhofskapelle und Aufbahrung € 150,-

bei Nichtbenutzung der Kapelle € 100,-

III. Verwaltungsgebühren

- | | |
|---|---------|
| 1. <u>Allgemeine Verwaltungsgebühr aus Anlass einer Bestattung</u> | € 25,- |
| 2. <u>für Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen</u>
(zahlbar bei Genehmigung) | |
| a) Gestattung der Aufstellung eines liegenden Kissensteins
bis zu einer Höhe von 0,15 m oder einer Grabplatte | € 50,- |
| b) Gestattung der Errichtung eines Grabmals mit einer
Höhe von mehr als 0,15 m | |
| aa) bei einstelligem Grab | € 100,- |
| bb) bei mehrstelligem Grab (Wahlgrab) | € 100,- |
| cc) Zuschlag für Grabmale mit einer Ansichtsfläche von mehr als 1m ² | € 30,- |
| 3. <u>für sonstige Verwaltungsleistungen</u> | |
| a) Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten
(bei Verstößen gegen die Friedhofsordnung wird die
Berechtigungskarte nach erfolgloser Abmahnung entzogen) | € 20,- |
| b) Genehmigung der Beerdigung eines Ortsfremden
(entfällt bei Anrecht auf Beerdigung im Wahlgrab) | € 20,- |

IV. Sonstige Gebühren

- | | |
|--|--|
| 1. <u>für jährliche Überprüfung der Sicherheit von stehenden Grabmalen</u>
<u>und sonstigen stehenden baulichen Anlagen</u> | |
| a) für die Dauer der Ruhefrist | € 30,- |
| b) bei Verlängerung von Rechten an Grabstellen pro Jahr | € 1,- |
| 2. <u>für Abfallbeseitigung je Grabstelle</u> | |
| a) für die Dauer der Ruhefrist pro Grabstelle | € 180,- |
| b) bei Verlängerung von Rechten an Grabstellen pro Jahr | € 6,- |
| 3. <u>für das Abräumen von Grabmalen</u> | tatsächlich entstehende
Kosten einschl. MWSt. |
| 4. <u>Unterhaltung von Grabstellen bei Einebnung vor Ablauf des</u>
<u>Nutzungsrechts pro Jahr</u> | € 25,- |

§ 6

Sonder- und Nebenleistungen

Leistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht genannt sind, werden nur auf besondere Vereinbarung erbracht, wobei das zu entrichtende Entgelt der Höhe des tatsächlichen Aufwandes einschließlich Mehrwertsteuer entspricht.

§ 7

In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Anhörung der politischen Gemeinde am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührenordnung treten alle bisherigen Friedhofsgebührenordnungen außer Kraft.

..... Lehm, den 22.11.2013

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde
Kirchenvorstand

gez. Schmidt

gez. Trümer

(L.S.)

Pfarrer/in

gez. Tost

Kirchenverordnete/r

Es wird bestätigt, dass die vorstehende Friedhofsgebührenordnung der (Samt-) Gemeinde/Stadt Königsutter am Elm gemäß § 4 des Braunschweigischen Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 23.11.1927 zwecks Anhörung vorgelegen hat.

..... Königsutter am Elm, den 12. Dez. 2013

gez. Hoppe

(L.S.)

~~(Ober-)Bürgermeister~~

~~(Samt-)Gemeinde-(Ober-)
Stadtdirektor~~

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 53 Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung aufsichtlich genehmigt.

Wolfenbüttel, den 16. Jan. 2014

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Landeskirchenamt

(L.S.)

17.

Bekanntmachung der Satzung über die Kindertagesstätte der Gemeinde Velpke

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Velpke in seiner Sitzung am 06.02.2014 folgende Satzung über die Kindertagesstätte der Gemeinde Velpke beschlossen:

§ 1

Einrichtung der Kindertagesstätte

- (1) Die Gemeinde Velpke betreibt auf Grundlage der Vereinbarung mit dem Landkreis Helmstedt eine Kindertagesstätte.
- (2) Die Kindertagesstätte Velpke ist eine öffentliche Einrichtung, das Benutzungsverhältnis regelt sich nach privatem Recht.

§ 2

Aufnahme von Kindern

- (1) In die Kindertagesstätte werden grundsätzlich nur Kinder aus den Gemeinden Velpke und Grafhorst aufgenommen.
- (2) Soweit noch freie Plätze vorhanden sind, können auch Kinder aus den Nachbargemeinden (in der Reihenfolge übriger Samtgemeindebereich, andere Nachbargemeinden) aufgenommen werden.
- (3) Die Gemeinde Velpke behält sich das Recht vor, Kinder in begründeten Ausnahmefällen vom Besuch der Kindertagesstätte auszuschließen.

§ 3

Entgelte

- (1) Für die Aufnahme und Betreuung der Kinder in der Kindertagesstätte Velpke werden privatrechtliche Entgelte erhoben.
- (2) Es gilt die „Richtlinie der Gemeinde Velpke über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Kindertagesstätte“.

§ 4

Besondere Bestimmungen

Für die Benutzung der Kindertagesstätte findet die „Richtlinie für die Benutzung der Kindertagesstätte Velpke“ Anwendung.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft. Die Satzung über die Kindertagesstätte Velpke vom 02.07.2001 tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Velpke, den 06.02.2014

(L.S.)

**gez. Schlichting
Gemeindedirektor**

18.

Bekanntmachung der

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Warberg (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetzes, des § 16 Gewerbesteuergesetz und des § 6 in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Warberg in seiner Sitzung am 23.01.2014 folgende Satzung der Gemeinde Warberg über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzung) beschlossen:

§ 1

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Warberg wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundst. A) | 340 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundst. B) | 340 v. H. |

2. Gewerbesteuer	340 v. H.
-------------------------	-----------

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2014.

§ 3

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2014 in Kraft.

Warberg, 23.01.2014

gez. Volker Klisch

gez. Klaus Dieter Blohm

Volker Klisch
Gemeindedirektor

(L.S.)

Klaus Dieter Blohm
Bürgermeister

ABl.-Nr. 4 vom 12.02.2014

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00

Für den Gesamthalt verantwortlich: Ltd. KVD Herzog